

02
2021

× DIE NOTFALL- VORSORGE PROFESSIONELL GESTALTEN



Ein schwerwiegendes Ereignis wie Unfall, Krankheit oder Tod hat neben den persönlichen Folgen gegebenenfalls auch weitreichende wirtschaftliche und rechtliche Folgen. Das gilt für Ärzte ebenso wie für andere Unternehmer und Selbständige. Aber gegen zusätzliche negative Konsequenzen kann man sich durch Vorsorgevollmacht, Betreuungs- und Patientenverfügung und Notfalltestament absichern. Es geht darum, individuelle Regelungen zu entwerfen, um weitere negative Folgen eines persönlichen Schicksalsschlags zu verhindern und das Vermögen zu schützen.

Durch den wachsenden Wohlstand und die immer bessere medizinische Versorgung steigt die Lebenserwartung in Deutschland immer weiter an. Nach den Ergebnissen der aktuellen Sterbetafel 2015/2017 beträgt die Lebenserwartung für neugeborene Jungen 78 Jahre und vier Monate, für neugeborene Mädchen 83 Jahre und zwei Monate, heißt es beim Statistischen Bundesamt. Zum Vergleich: Ein 1960 geborener Mann hat eine Lebenserwartung von etwa 68 Jahren. Und derzeit leben in Deutschland rund 17,5 Millionen Menschen, die 65 Jahre oder älter sind.

Auf der anderen Seite sollte – trotz dieser steigenden Lebenserwartung – niemand das Risiko unterschätzen, von einer schweren Krankheit, einem Unfall oder sogar dem plötzlichen Ableben betroffen zu sein. Laut Robert Koch-Institut erleiden 2,8 Millionen Bundesbürger im Jahr einen Unfall im Haushalt, dazu kommen 2,7 Millionen Verkehrsunfälle. Insgesamt gab es im Jahr 2019 in Deutschland 939.536 Sterbefälle. Auch das Risiko, eine lebensbedrohliche Erkrankung wie Krebs zu erleiden, ist hoch: Jährlich erkranken laut dem Robert Koch-Institut insgesamt etwa 492.000 Menschen neu an Krebs. Die Krebserkrankungen in der Bundesrepublik Deutschland nehmen mit ca. 230.000 Todesfällen pro Jahr nach den Herz-Kreislaufkrankheiten den zweiten Platz in der Rangfolge der Todesursachen ein.

Betreuungsrecht dient dem Schutz und der Unterstützung erwachsener Menschen

Das alles kann dazu führen, dass ein Mensch wichtige Fragen nicht mehr selbst beantworten kann. Instrumente wie Vorsorgevollmacht, Betreuungs- und Patientenverfügung sind daher ein großes Thema. Das Betreuungsrecht regelt, wer die Entscheidungen trifft, wenn eigenverantwortliches Handeln nicht mehr möglich ist und wahrt damit das Selbstbestimmungsrecht. Dies dient dem Schutz und der Unterstützung erwachsener Menschen, die wegen einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr selbst regeln können und deshalb auf die unterstützende Hilfe anderer angewiesen sind.

Ein wesentliches Instrument ist die Vorsorgevollmacht. Mit einer Vorsorgevollmacht bevollmächtigt nach deutschem Recht eine Person (Vollmachtgeber) eine andere Person (Bevollmächtigter), im Falle einer Notsituation alle oder bestimmte anstehende Entscheidungen zu treffen und Aufgaben für den Vollmachtgeber zu erledigen. Mit der Vorsorgevollmacht wird der Bevollmächtigte zum Vertreter im Willen, das heißt er entscheidet an Stelle des Vollmachtgebers. Der Bevollmächtigte kann dann auf allen Ebenen für den Betroffenen handeln, ohne dass weitere Entscheidungsträger einzubinden oder Maßnahmen zu veranlassen sind. Die Vorsorgevollmacht erweitert also die Eigenverantwortlichkeit und Selbstbestimmung des Vollmachtgebers, da er/sie selbst bestimmt, wer in der entsprechenden Situation entscheidungsbefugt und handlungsfähig sein soll. Ein großer Vorteil: Die Vorsorgevollmacht gibt Menschen die Möglichkeit, die Bestellung einer Betreuerin oder eines Betreuers durch das Betreuungsgericht zu vermeiden.



Vollmacht notariell beurkunden lassen

Andererseits muss der Bevollmächtigte sorgfältig und gut ausgewählt werden. Uneingeschränktes Vertrauen ist die Grundlage jeder so umfassenden Vollmacht. Außerdem empfiehlt es sich, mehrere Bevollmächtigte zu bestimmen, die u. U. in bestimmten Situationen nur gemeinsam handeln können. Um eventuellen Zweifeln hinsichtlich der Echtheit und Wirksamkeit der Vollmacht zu begegnen, kann man die Vollmacht notariell beurkunden lassen. Auch durch eine öffentliche Beglaubigung der Unterschrift wird deren Echtheit bestätigt. Hierzu ist auch die Betreuungsbehörde befugt.

Die Vorsorgevollmacht ist besonders in finanziellen Angelegenheiten sehr wichtig. Kreditinstitute beispielsweise prüfen das Vorliegen einer wirksamen Vollmacht zur Vornahme von Bankgeschäften besonders streng. Sie wollen sich und ihre Kunden vor einem missbräuchlichen Zugriff auf das Kontoguthaben schützen. Bei der Vorlage einer privatschriftlichen Vollmacht ist oft nicht ersichtlich, ob die Unterschrift echt ist und der Vollmachtgeber zum Zeitpunkt der Unterschrift geschäftsfähig war. Es ist daher zu empfehlen, zur Erteilung einer Konto-/Depotvollmacht die Bank beziehungsweise die Sparkasse in Begleitung der zu bevollmächtigenden Person persönlich aufzusuchen.



Betreuungsverfügung als Ergänzung zur Vorsorgevollmacht

Neben der Vorsorgevollmacht ergibt auch das Aufsetzen von Betreuungs- und Patientenverfügung Sinn. Die Betreuungsverfügung dient dazu, eine Person als Betreuer einzusetzen und inhaltliche Vorgaben zu machen, auf welche Weise beispielsweise im Pflegefall die Betreuung organisiert werden soll, beziehungsweise welche Wünsche und Vorstellungen dabei

generell eine Rolle spielen sollen. Die Verfügung kann auch Menschen als Betreuer ausschließen. Sie dient dem Gericht zur Kontrolle, ob der Betreuer seine Aufgaben im Sinne des Ausstellers wahrnimmt. Im Gegensatz zur Vorsorgevollmacht hat der Betreuer aber nur einen etwas beschränkteren Zugang zu Finanzen etc. Er ist insbesondere nicht berechtigt, über Vermögen unentgeltlich (z. B. durch Schenkung) zu verfügen. Die Betreuungsverfügung ist daher eine Ergänzung zur Vorsorgevollmacht, kann diese aber nicht ersetzen.

Auch die Patientenverfügung stellt ein wesentliches Instrument in jeder persönlichen Absicherungsstrategie dar. In der gesetzlich verankerten Patientenverfügung (§ 1901a BGB) werden medizinische Maßnahmen festgelegt beziehungsweise ausgeschlossen. Der Arzt hat dann zu prüfen, ob diese Festlegung auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutrifft.

Ist dies der Fall, so hat er die Patientenverfügung unmittelbar umzusetzen. In diesem Fall ist eine Einwilligung des Betreuers beziehungsweise Bevollmächtigten in die Maßnahme nicht erforderlich, da der Betroffene diese Entscheidung selbst in einer alle Beteiligten bindenden Weise getroffen hat.



Unternehmer können sich mit Notfalltestament absichern

Vorsorgevollmacht, Betreuungs- und Patientenverfügung sollten damit immer Inhalt des sogenannten Notfallkoffers sein. Denn ein schwerwiegendes Ereignis wie Unfall, Krankheit oder Tod hat neben den persönlichen Folgen gegebenenfalls auch weitreichende wirtschaftliche und rechtliche Folgen. Gerade bei Unternehmern und Selbständigen kann dies dazu führen, dass das Unternehmen plötzlich ohne operative, strategische und rechtliche Führung auskommen muss. Patientenbeziehungen und Vertragsunterzeichnungen, Kontoführung und Rechnungsstellung, Personalangelegenheiten etc. hängen genauso an ihnen wie sämtliche steuer- und aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen oder etwa relevante gesellschaftsrechtliche Angelegenheiten.

Ärzte können sich mit einem sogenannten Notfalltestament absichern. Darin werden die wesentlichen Verfügungen zum

Umgang mit dem unternehmerischen und privaten Vermögen festgelegt, die beim plötzlichen Ausfall des Praxisinhabers greifen sollen. Das Notfalltestament kann durchaus in Form des sogenannten Berliner Testaments zur gegenseitigen Erbeinsetzung gestaltet werden, damit der Ehepartner zunächst alleiniger Erbe wird. Das verhindert, dass im Falle des Todes des Arztes /Praxisinhabers die gesetzliche Erbfolge eintritt und das Vermögen zwischen Ehegatten und Kindern zersplittert wird.

Auf diese Weise laufen Ärzte als Unternehmer nicht Gefahr, dass bei der gesetzlichen Erbfolge ohne Testament gegebenenfalls minderjährige Kinder in die Verantwortung als Rechtsnachfolger (mitunter sogar als Gesellschafter) kommen. Denn genau das führt zu erheblichen Risiken und mitunter großem Aufwand, um die Folgen des Erbfalls im Griff zu behalten.

Schwierig ist insoweit insbesondere der Umgang mit zum Nachlass gehörenden Schulden und Immobilien, für deren Veräußerung der überlebende Ehegatte in der Regel eine familiengerichtliche Genehmigung einholen muss. Außerdem stellt die Erbengemeinschaft unter Beteiligung des überlebenden Ehegatten sowie der minderjährigen Kinder auch „im Tagesgeschäft“ eine etwas schwer handhabbare Konstellation dar – und das gerade in einer Zeit, in der sehr persönliche Dinge eine übergeordnete Rolle spielen. Im Laufe der Jahre kann und sollte die ursprüngliche Gestaltung dann zwar immer wieder hinterfragt und angepasst werden, für die Notfallabsicherung bildet ein intelligentes Berliner Testament aber – gerade für jüngere Familien – oft die sicherste Lösung.



Fazit: keine Hauruck-Entscheidungen treffen

Schieben Sie das Thema nicht auf, sondern nehmen Sie sich die Zeit, sich frühzeitig mit den angesprochenen Fragestellungen auseinanderzusetzen. Treffen Sie keine Hauruck-Entscheidungen. Im Mittelpunkt steht die Diskussion mit allen Beteiligten, und auch die Einbindung eines versierten Rechtsanwalts – ähnlich wie bei der Testamentsgestaltung – kann Sinn ergeben, um alle Dokumente und Formulierungen rechts- und anfechtungssicher zu gestalten. Es geht darum, individuelle Regelungen zu entwerfen, um weitere negative Folgen eines persönlichen Schicksalsschlags zu verhindern und das Vermögen zu schützen.



Dr. Christopher Riedel ist als Rechtsanwalt, Steuerberater und Fachanwalt für Steuerrecht in einer eigenen Kanzlei in Düsseldorf tätig. Der Schwerpunkt seiner Tätigkeit liegt im Bereich der Vermögens- und Unternehmensnachfolge unter Einbeziehung gesellschafts-, steuer- und erbrechtlicher Aspekte. Dr. Riedel ist u. a. langjähriger Kommentator zum Pflichtteilsrecht, Mitherausgeber eines Kommentars zum ErbStG und BewG sowie der Zeitschrift für die Steuer- und Erbrechtspraxis (ZErb).

Außerdem ist Dr. Riedel als Referent in der Fachanwalts- und Fachberaterausbildung tätig. Er ist darüber hinaus Lehrbeauftragter u. a. im zentUma-Studienlehrgang „Zertifizierter Unternehmensnachfolgeberater“ (Universität Mannheim) sowie im Master-Studiengang „Erbrecht & Unternehmensnachfolge“ der Universität Münster.

Dr. Christopher Riedel,
LL.M., Rechtsanwalt,
Düsseldorf



DIE KANZLEI LAUFENBERG MICHELS UND PARTNER ist Ihr Spezialist für Steuerberatung, Vermögensplanung und Wirtschaftsprüfung.

Der Ärztebrief wird dreimal im Jahr von unserem Kompetenz-Zentrum „Heilberufe“ veröffentlicht und richtet sich mit aktuellen Steuerthemen an Heilberufler, ärztliche Kooperationen und Kliniken.



Dr. Rolf Michels
Steuerberater



Christoph Gasten
Steuerberater



Joachim Blum
Steuerberater,
Fachberater für das Gesundheitswesen (DStV e.V.)

Impressum

Laufenberg Michels und Partner mbB
Robert-Perthel-Straße 81
50739 Köln
T.: 02 21 / 95 74 94-0
newsletter@laufmich.de
www.laufmich.de

Herausgeber

Redaktion: Joachim Blum
Erscheinungsweise:
Der Ärztebrief erscheint 3x im Jahr
Layout: Ulli Bertuch – Creative & Art Direction
Druck: Berk Druck, Euskirchen
Auflage: 1.500 Stück
Stand: 07/2021

Wir freuen uns über Ihre Anregungen zum Ärztebrief. Wenn Sie den Ärztebrief nicht mehr beziehen möchten, senden Sie bitte eine E-Mail an office@laufmich.de.